



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0
FAX +49 (0)30 18-300-1963

ref-stv10@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Ihr Antrag vom
09.05.2018 per E-Mail, hier erfasst am 27.06.2018**

Aktenzeichen: Z 13/2618.6/2-391 IFG (Maut-Betreibervertrag)
Datum: Berlin, 24.07.2018
Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Bezugs-E-Mail beantragen Sie Zugang zum Lkw-Maut-
Betreibervertrag 2002 mit Toll Collect.

Ich lehne Ihren Antrag vollständig ab, da ein Anspruch nicht besteht.
Gebühren und Auslagen entstehen nicht.

Im Einzelnen:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

**1.1. Versagungsgrund nach § 6 Satz 2 IFG (Schutz von Betriebs-
und Geschäftsgeheimnissen)**

Einer Zugänglichmachung des Lkw-Maut-Betreibervertrag 2002 steht der Versagungsgrund nach § 6 Satz 2 IFG entgegen. Der Betreibervertrag enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen Toll Collect GbR und Toll Collect GmbH. Die Unternehmen haben einer Zugänglichmachung dieser Normen im vorgeschalteten Verfahren nach § 8 Absatz 1 IFG nicht zugestimmt.

1.2. Versagungsgrund nach § 3 Nummer 7 IFG (Schutz vertraulich übermittelter Informationen)

Einer Zugänglichmachung des Betreibervertrags steht auch der Versagungsgrund des § 3 Nummer 7 IFG entgegen. Nach dieser Norm besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht bei vertraulich übermittelten Informationen, soweit das Interesse des Dritten an einer





Seite 2 von 5

vertraulichen Behandlung noch fortbesteht. Die Vertragspartner des Bundes, Toll Collect GbR und Toll Collect GmbH, haben gegenüber dem Bund mehrfach geäußert, dass sie weiterhin an einer vertraulichen Behandlung des Betreibervertrags interessiert sind. In diesem Zusammenhang haben sie den Betreibervertrag nebst Anlagen, zu dem Sie Zugang begehren, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bezeichnet.

Nach seiner Entstehungsgeschichte dient § 3 Nummer 7 IFG zwar vor allem dem Schutz der Anonymität von Hinweisgebern und Informanten, die mit z. B. Kartellbehörden und Nachrichtendiensten kooperieren (vgl. BT-Drs 15/4493, S. 11). Dies schließt nach dem Wortlaut der Norm jedoch nicht aus, dass auch andere erhebliche Interessen geschützt werden sollen, vorliegend das Interesse der Toll Collect GbR und der Toll Collect GmbH an der vertraulichen Behandlung des gesamten Betreibervertrags. Ihr Interesse an einer vertraulichen Behandlung dieser Vereinbarungen haben Toll Collect GbR und Toll Collect GmbH in der Vertraulichkeitsvereinbarung in Buchstabe T. Satz 1 des Betreibervertrages erkennbar gemacht. Diese Klausel ist mithin nicht selbst unmittelbarer Grund für die Versagung der Zugänglichmachung, sondern Ausdruck eines erkennbaren Vertraulichkeitsinteresses nach § 3 Nummer 7 IFG.

Die vereinbarte Vertraulichkeit dient der Wahrung schutzwürdiger Interessen der Toll Collect GbR und der Toll Collect GmbH, die nicht bereits durch andere Versagungsgründe nach dem IFG, insbesondere nicht durch § 6 Satz 2 IFG, berücksichtigt werden. Geschützt wird das Interesse der genannten Unternehmen vor unzumutbaren, nicht erstattungsfähigen Aufwendungen für die detaillierte Darlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in einem komplexen Vertragswerk. Ein solches Interesse wäre nur dann unbeachtlich, wenn der Bund aus eigener Sachkenntnis, also ohne Hinzuziehung der Toll Collect GbR und der Toll Collect GmbH im Verfahren nach § 8 IFG, feststellen könnte, dass der Betreibervertrag nebst Anlagen keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält. Dies ist nicht der Fall. Denn der Betreibervertrag enthält neben bezifferten bzw. bezifferbaren Regelungen zur Höhe von Vertragsstrafen und Schadensersatzforderungen weitere Regelungen, aus denen Konkurrenten, potentielle weitere (ausländische) Auftraggeber sowie (potentielle) Anteilseigner der Unternehmen eventuell Rückschlüsse auf die Rentabilität des Mautsystems und damit die Leistungsfähigkeit der Unternehmen ebenso ziehen könnten wie (potentielle) ausländische Auftraggeber Regelungen des Betreibervertrags als von den Toll Collect-Unternehmen bereits zugestanden ansehen könnten. Ob die von Außenstehenden aus dem Vertragswortlaut gezogenen Schlüsse zutreffend wären, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang, da gerade auch unzutreffende Schlüsse geeignet sind, berechnete Wettbewerbsinteressen der Unternehmen Toll Collect GbR und Toll Collect GmbH zu beeinträchtigen.





Seite 3 von 5

1.3. Versagungsgrund nach § 7 Absatz 2 Satz 1 IFG

1.3.1. Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand zur Identifizierung geheimhaltungsbedürftiger Informationen

Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 IFG sind Informationen nur in dem Umfang zugänglich zu machen, wie dies ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Die Norm stellt selbst keine materiellen Anforderungen an die Zugänglichkeit von Informationen. Vielmehr setzt sie voraus, dass zunächst nach den materiellen Kriterien der §§ 3 bis 6 IFG die Zulässigkeit des Informationszugangs ermittelt wird. Die Norm begrenzt sodann bei nur teilweiser Zulässigkeit den Informationszugang auf diejenigen grundsätzlich nach §§ 3 bis 6 IFG zugänglichen Informationen, deren Absonderung von nicht zugänglichen Informationen keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordert.

§ 7 Absatz 2 Satz 1 IFG kann darüber hinaus jedoch auch der allgemeine Rechtsgedanke entnommen werden, dass eine Behörde keinen unverhältnismäßigen Aufwand schuldet, um einen Zugang zu amtlichen Informationen zu ermöglichen. Unverhältnismäßiger Aufwand kann nicht erst bei der physischen Trennung bereits als grundsätzlich zugänglich identifizierter Informationen (§§ 3 bis 6 IFG) von mit ihnen verbundenen nicht zugänglichen Informationen entstehen. Mit einem solchen Aufwand kann auch bereits die vorgelagerte Prüfung verbunden sein, ob dem Zugang zu Informationen die Versagungsgründe nach §§ 3 bis 6 IFG entgegenstehen.

So verhält es sich hier bezüglich des Betreibervertrages nebst Anlagen wegen seines Umfangs. Dieser Umfang schließt es aus, mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand die Dokumente auf das Vorliegen der Versagungsgründe nach § 6 Satz 2 IFG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen), § 3 Nummer 7 IFG (Schutz vertraulich übermittelter Informationen) und § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG (Schutz personenbezogener Daten) zu prüfen. Die Unverhältnismäßigkeit eines zur Prüfung des Vorliegens der genannten Versagungsgründe erforderlichen Verwaltungsaufwands ergibt sich daraus, dass der Betreibervertrag nebst Anlagen rund 17.000 Seiten umfasst, davon mindestens rund 6.000 Seiten mit Zahlen- und Formelansichten.

1.3.2. Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand zur physischen Trennung als geheimhaltungsbedürftig identifizierter Informationen von zugänglichen Informationen

Selbst wenn der Bund unverhältnismäßigen Aufwand auf sich nähme, in dem Betreibervertrag nebst Anlagen geheimhaltungsbedürftige Bestandteile zu identifizieren, so wäre in der Folge weiterer unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand bei der Bereitstellung möglicher Weise nicht geheimhaltungsbedürftiger Informationen an Sie zu erwarten. Denn die Anlagen zum Betreibervertrag bestehen aus rund 80





Seite 4 von 5

notariellen Urkunden mit einem durchschnittlichen Umfang von ca. 200 Seiten. Sofern in einer Urkunde auch nur eine geheimhaltungsbedürftige Passage identifiziert wäre, müsste eine Ablichtung der gesamten Urkunde erstellt werden, um die geheimhaltungsbedürftige(n) Passage(n) in der Ablichtung unkenntlich zu machen und Ihnen diese Ablichtung zur Einsichtnahme oder zum Verbleib zur Verfügung zu stellen. Eine zuverlässige Unkenntlichmachung im Original der Urkunde käme wegen der damit einhergehenden Verletzung der Urkundsintegrität nicht in Betracht.

Darüber hinaus folgt die voraussichtliche Notwendigkeit der Anfertigung einer Ablichtung von jeder Urkunde unabhängig von dem sachlichen Inhalt des Urkundstextes aus einem anderen Grund.

- Jede der notariellen Urkunden enthält in ihrer Einleitung personenbezogene Daten derjenigen Personen, die als Vertreter der Vertragsparteien an der notariellen Beurkundung der Anlagen mitgewirkt haben. In der Gesamtheit der rund 80 Urkunden finden sich personenbezogene Daten von 13 Personen, von denen 5 zumindest im Zeitpunkt der Beurkundung (2002) im Ausland ansässig waren (z. T. Angaben von Privatanschrift, Staatsangehörigkeit, Beruf, Geburtsdatum).
- Es handelt sich um geschützte personenbezogene Daten nach § 5 Absatz 1 IFG. Sofern auch nur eine der Personen in dem – mit erheblichem Aufwand für den Bund verbundenen – Verfahren nach § 8 Absatz 1 IFG die Zugänglichmachung ihrer personenbezogenen Daten verweigern sollte, müsste von jeder betroffenen Urkunde eine Ablichtung gefertigt werden, auf der die Daten der betroffenen Person unkenntlich zu machen wären. Eine zuverlässige Unkenntlichmachung im Original der notariellen Urkunde käme wegen Verletzung der Urkundsintegrität nicht in Betracht.
- Entsprechendes gälte, wenn Sie auf die Zugänglichmachung der personenbezogenen Daten verzichten sollten. Denn jede einzelne notarielle Urkunde bildet eine durch Siegel und Heftfaden gesicherte physische Einheit, aus der einzelne Seiten im Original nicht entfernt werden können, ohne die Urkunde zu beschädigen.
- Dieser unverhältnismäßige Aufwand kann auch nicht dadurch überwunden werden, dass Ihnen die personenbezogenen Daten ohne Rücksicht auf ein Einverständnis der Dritten zugänglich gemacht werden, was eine Einsichtnahme in die Originalurkunden und damit den Verzicht auf die Fertigung von Ablichtungen erlauben würde. Denn ein Überwiegen Ihres Informationsinteresses über das Interesse der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs (§ 5 Absatz 1 Satz 1 IFG) ist nicht erkennbar. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der Schutz personenbezogener Daten grundrechtlich verbürgt ist (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 GG), wohingegen Ihr Informationsinteresse lediglich einfachgesetzlich geschützt ist (IFG). Dies folgt zum anderen aber auch aus dem Rechtsgedanken des § 5 Absatz 3 IFG. Wenn schon bei Sachverständigen ein Über-





Seite 5 von 5

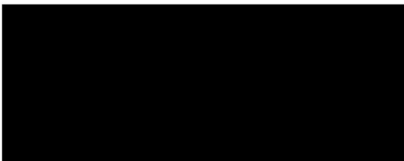
wiegen des Informationsinteresses regelmäßig nur bezüglich der Angaben zu Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung sowie Büroanschrift und -telekommunikationsnummer besteht, dann kann das Informationsinteresse nicht bezüglich solcher Angaben überwiegen, die darüber hinausgehen. Im Betreibervertrag nebst Anlagen finden sich solche weitergehenden Angaben in 77 Urkunden zu 13 verschiedenen Personen (Geburtsdatum, Privatanschrift, Staatsangehörigkeit).

2. Umweltinformationsgesetz (UIG), Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ein Auskunftsanspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei dem Lkw-Maut-Betreibervertrag 2002 nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

Auch das Verbraucherinformationsgesetz ist schließlich nicht einschlägig, weil der Lkw-Maut-Betreibervertrag 2002 keine Verbraucherinformationen im Sinne von § 1 und § 2 Absatz 1 VIG darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

